

Landratsamt Sigmaringen / Postfach 14 62 / 72484 Sigmaringen

Herrn Christian Stefan Schmid Saulgauer Str 14 88348 Bad Saulgau

#### Recht und Ordnung

Tania Schuler Tel: 07571/102-6315 Fax: 07571/102-6399 tanja.schuler@lrasig.de

Sigmaringen, 04.01.2018 Unser Zeichen: I/160-121.27 Verzeichnis-Nr. 28/2017

# **Erlaubnis** gem. § 34c der Gewerbeordnung

I. Herrn Christian Stefan Schmid, geb. 28.04.1985 in Saulgau, j. Bad Saulgau, wohnhaft: Saulgauer Str. 14, 88348 Bad Saulgau, Fulgenstadt

wird gemäß § 34c der Gewerbeordnung (GewO) die Erlaubnis zur Ausübung des folgenden Gewerbes erteilt:

- Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit von Verträgen über: Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte
- Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit von Verträgen über: Wohnräume, gewerbliche Räume
- Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr in eigenem Namen für eigene oder fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten, von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte
- Wirtschaftliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung

Diese Erlaubnis gilt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

#### II. Auflagen:

Eine nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen wird vorbehalten.

#### III. Hinweise:

 Die Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung - MaBV) ist einzuhalten.

#### Insbesondere:

- a) Anzeigepflicht § 9 MaBV

  Der Gewerbetreibende hat der
  - Der Gewerbetreibende hat der zuständigen Behörde die jeweils mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen. In der Anzeige sind Namen, Geburtsname, sofern er vom Namen abweicht, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Geburtstag, Geburtsort und An¬schrift der betreffenden Personen anzugeben.
- b) Prüfungsbericht § 16 Abs. 1 MaBV
  Gewerbetreibende im Sinne des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. der
  Gewerbeordnung haben auf ihre Kosten die Einhaltung der sich aus den
  §§ 2 bis 14 ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch
  einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen und der zuständigen Behörde
  den Prüfungsbericht bis spätestens zum 31. Dezember des
  darauffolgenden Jahres zu übermitteln. Der Prüfungsbericht muss einen
  Vermerk darüber enthalten, ob Verstöße des Gewerbetreiben¬den
  festgestellt worden sind. Verstöße sind in dem Vermerk aufzuzeigen. Der
  Prüfer hat den Vermerk mit Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen.
  Sofern der Gewerbetreibende im Berichtszeitraum keine nach § 34c Abs.
  1 Satz 1 Nr. 3. der Gewerbeordnung erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt
  hat, hat er spätestens bis zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres
  anstelle des Prüfungsberichtes eine entsprechende Erklärung zu
  übermitteln.
- 2. Seit dem 10.07.2015 sind entsprechend dem Kleinanlegerschutzgesetz partiarische Darlehen, Nachrangdarlehen und bestimmte Arten von Direktinvestments Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 Vermögensanlagegesetz (VermAnlG). Dies wiederum hat zur Folge, dass für die Vermittlung/Beratung solcher Produkte zwingend eine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO gegebenenfalls in Verbindung mit § 34h Abs. 1 Satz 1 GewO benötigt wird. Für Immobiliar-Verbraucherdarlehen ist seit dem 21.03.2016 eine Erlaubnis nach § 34i GewO erforderlich.
- 3. Die Aufnahme der Tätigkeit (Betriebsbeginn) ist gem. § 14 der Gewerbeordnung bei dem für den Betriebssitz zuständigen Bürgermeisteramt anzuzeigen.
- Wird die Erlaubnis an eine Gesellschaft erteilt, so ist nach Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister dem Landratsamt ein entsprechender Auszug vorzulegen.

### IV. Gebühr:

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 4, 7 und 26 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 895) i. V. m. Ziffer II.12.20.12.a der hierzu ergangenen Gebührenverordnung des Landratsamtes Sigmaringen in der aktuell gültigen Fassung und beträgt 335,- €. Die Gebühr wurde bereits bezahlt.

## V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4 in 72488 Sigmaringen einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Tanja Schuler

Anlage

1 Gebührenrechnung

1 Auszug aus der Makler- und Bauträgerverordnung